

Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt

Häufig gestellte Fragen zur aktuellen Situation an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt

Stand 06.04.2020

Welche Schulen sind von der Schulschließung betroffen?

Die Schließung betrifft alle Schulen in Sachsen-Anhalt, das gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft. Die Schließung erfolgt derzeit bis zum Ablauf des 19.04.2020.

Die zweite Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus finden Sie hier: <https://lsaur.de/ZweiteEindämmungsVO>

Den Wortlaut des Erlasses zur Notbetreuung finden Sie hier:

<https://lsaur.de/ErlassNotbetreuung>

Wie wird die Betreuung im Notfällen abgesichert?

Betreut werden ab 18. März Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn beide Personensorgeberechtigten oder die/der Personensorgeberechtigte zur Gruppe der unentbehrlichen Schlüsselpersonen gehören und sich eine Betreuung anders nicht organisieren lässt.

Wer gehört zu den unentbehrlichen Schlüsselpositionen?

Wenn Personensorgeberechtigte z.B. in der medizinischen, pflegerischen und pharmazeutischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen der Daseinsvorsorge und des öffentlichen Lebens tätig sind, können sie für ihre Kinder die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Dazu zählen insbesondere alle Einrichtungen der Gesundheits-, Arzneimittelversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, des Justiz- und Maßregelvollzuges, der Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes sowie Einrichtungen der

nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse und Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Versorgung mit Lebensmitteln und Hygieneartikeln und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung.

Dass Betreuung notwendig ist, muss durch eine Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten, bzw. bei Selbständigen durch schriftliche Eigenauskunft nachgewiesen werden. Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind, werden betreut, unabhängig davon, wo die Personensorgeberechtigten beschäftigt sind.

Warum werden Schulen und Kindertageseinrichtungen geschlossen?

Das neuartige Coronavirus hat sich innerhalb kurzer Zeit weltweit verbreitet und am 11. März 2020 zur Ausrufung der Pandemie durch die WHO geführt. Auch in Deutschland und Sachsen-Anhalt gibt es mittlerweile zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund der drastisch steigenden Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und die Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg durch Tröpfchen-Infektion, z.B. durch Husten, Niesen, teils auch durch erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen, kann es leicht zu fortgesetzter Mensch-zu-Mensch-Übertragung kommen.

Die getroffenen Maßnahmen dienen der Verlangsamung des Infektionsgeschehens und insbesondere dem Schutz von Menschen, die besonders gefährdet sind. Ziel der Schulschließung ist es, Kontakte an den Schulen, die zu Infektionen führen zu unterbinden. So soll erreicht werden, dass sich die Ausbreitung von COVID-19 verlangsamt.

Welche Regelung gilt für Sozialkontakte im außerschulischen Bereich?

Die Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen dient einer Eindämmung des Coronavirus'. Alle Menschen sind aufgefordert, soziale Kontakte auch außerhalb der Schule auf ein Minimum zu reduzieren. Hier sind wir auf ein besonnenes und solidarisches Miteinander angewiesen.

Gilt die Schulschließung auch für Schulleitungen? Müssen Lehrkräfte weiterhin zur Schule kommen? Welche Folgen hat die allgemeine Aussetzung des Unterrichtsbetriebs für die Lehrkräfte und Schulleitungen?

Grundsätzlich gilt für alle Lehrkräfte die Dienstpflicht. An den Schulen wird über den notwendigen personellen Einsatz zur Absicherung der Notbetreuung entschieden. Alle Lehrkräfte, die nicht für die Betreuung eingesetzt werden, verrichten ihren Dienst von zuhause, sofern von den Schulleitungen keine anderweitigen Regelungen getroffen werden.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie im Vertretungsfall ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind an den Unterrichtstagen zu den üblichen Unterrichtszeiten an den Schulen erreichbar, um den Kontakt mit allen am Schulbetrieb Beteiligten sowie mit der Schulaufsicht und den Schulträgern gewährleisten zu können.

Wie verrichten Lehrkräfte ihren Dienst von zu Hause?

Beispiele für die Tätigkeiten können sein:

- die Verteilung von Unterrichtsmaterial an die Schülerinnen und Schüler, Korrektur sowie Auswertung der Ergebnisse auf elektronischem Wege mit den Schülerinnen und Schülern,
- die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler, insbesondere der Abschlussklassen, bei der Bearbeitung der Unterrichtsmaterialien und Prüfungsvorbereitung im Rahmen der üblichen Unterrichtszeiten,
- die Wahrnehmung administrativer Tätigkeiten,

- die Planung des Unterrichts für die Zeit nach den Osterferien,
- die gezielte Vorbereitung von Abschlussklassen auf die Abschlussprüfungen.

Zur gemeinsamen Nutzung stehen verschiedene Online-Tools zur Verfügung. Darüber hinaus steht es den Schulen frei, weitere Tools zum Einsatz zu bringen.

1. Angebote, die zugangsfrei genutzt werden können

Lern – und Übungsplattform 214s (<https://moodle.bildung-lsa.de/2learn4students/>)

Hier finden sich Übungen für die Primarstufe und Sekundarstufe I (Gymnasium, Sekundar- und Förderschule) in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und Naturwissenschaften. Schülerinnen und Schüler können sich anonym anmelden, die Aufgaben bearbeiten und erhalten vom System eine Rückmeldung über die Ergebnisse.

Analoge Lern- und Übungsmaterialien

Unter <https://lisa.sachsen-anhalt.de/unterricht/lehrplaenerahmenrichtlinien/> findet sich lehrplangerechtes Aufgabenmaterial eingestellt.

2. Angebote, die Lehrkräften mit einem Zugang zum Bildungsserver Sachsen-Anhalt (<https://www.bildung-lsa.de/>) bereitstellen können

Lernplattform Moodle – die zentrale Lernplattform des Landes

Moodle ermöglicht es, digitale Lehr- und Lernmethoden einfach in den Unterricht einzubinden. Lernen, Üben, Kollaboration und Kommunikation können so zeit- und ortsunabhängig in einem geschützten Bereich im Internet gestaltet werden. An Schulen mit eigener Schulinstanz können Lehrkräfte eigene Moodle-Kurse anlegen und bearbeiten sowie dazu bereits vorhandene Kursangebote und einen Fundus an kompetenzorientierten Onlinekursen <https://moodle.bildung-lsa.de/webschule/> nutzen. Lehrkräfte, die bisher keinen Zugriff auf die Lernplattform haben, können den schulischen E-Learning-Service-Sachsen-Anhalt (selessa) kontaktieren und erhalten von dort weitere Unterstützung.

emuCLOUD – die Bildungscldoud des Landes

Lehrkräfte können auf Open-Source-Basis:

- Dateien oder ganze Verzeichnisse zu emuCLOUD hochladen, von zu Hause, von unterwegs oder aus der Schule,
- ihre gespeicherten Daten downloaden, wann und wo immer sie sie brauchen,
- ihre Daten anderen Lehrkräften der Schule zur Verfügung stellen und mit Schülern, Eltern, beliebigen Nutzern per Link teilen (passwortgeschützt).

Medienportal emuTUBE- die Mediendistribution des Landes

Für den digital unterstützten Unterricht ist der Zugriff auf vielfältige, lizenzrechtlich abgesicherte und möglichst aufwandsarm einsetzbare didaktische Unterrichtsmedien besonders wichtig. emuTUBE bietet dafür mehr als 13.000 audiovisuelle bzw. auditive Medien. Sie stehen in unterschiedlichen digitalen Dateiformaten sowie mit Begleitmaterialien im Kontext der aktuellen Fachlehrpläne zur Verfügung. Die Recherchefunktion erlaubt eine rasche Zuordnung zu Fächern, Schuljahrgängen, Lehrplaninhalten und einzelnen Stichworten.

Zur **Vorbereitung auf Prüfungen** und abschlussbezogene Leistungsfeststellungen (z.B. für den qualifizierten Hauptschulabschluss) können die den Schulen auf dem Landesportal unter <https://lisa.sachsen-anhalt.de/unterricht/pruefungen> und unter <https://lisa.sachsen-anhalt.de/unterricht/zentrale-leistungserhebungen> zugänglichen Aufgaben vergangener Prüfungen und Leistungserhebungen an die Schülerinnen und Schüler übermittelt werden.

Gibt es Best-Practice-Beispiele zum Einsatz digitaler Medien und Tools?

Die Broschüre „Digitale Medien und Werkzeuge nutzen. Beispiele aus Sachsen-Anhalt“ (3. Auflage, Dez. 2019) steht zum kostenlosen Download zur Verfügung:

<https://lsaurf.de/DigitaleMedienundWerkzeuge>

Darüber hinaus zu empfehlen sind neben den oben aufgeführten Angeboten via Bildungsserver Sachsen-Anhalt folgende Zusammenstellungen (z.T. mit Begleitvideos) zur Arbeit mit digitalen Medien und Tools:

Aus Sachsen-Anhalt:

- Initiative Lehramt Digital des Zentrums für Lehrer*innenbildung der Martin-Luther-Universität: Toolbox:<https://blogs.urz.uni-halle.de/lehamtdigital/toolliste/>
- Nele Hirsch (ebildungslabor): Zeitgemäße Bildung durch Offenheit: <https://open.education/>
- Johanna Daher (MDR): Online-Tools für den Unterricht nutzen (Ideen + Tutorials): <https://johannadaher.com/2019/01/07/online-tools-fuer-den-unterricht-nutzen-ideen-tutorials/>

Weiteres:

- TU Hamburg. Institut für Technische Bildung und Hochschuldidaktik: Digital Learning Lab:<https://digitallearninglab.de/>
- Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM): Medien in die Schule: <https://www.medien-in-die-schule.de/tools/>
- Wegweiser Digitale Schule: <https://www.wegweiser-digitale-schule.de/thema/programme-und-tools/>

Gilt die Dienstpflicht auch für Lehrkräfte, die selbst Kinder zu Hause betreuen müssen?

Für Lehrkräfte besteht weiterhin Dienstpflicht. Bei der Verteilung der Aufgaben sind die Schulleitungen jedoch gehalten darauf zu achten, dass die anfallenden außerunterrichtlichen Tätigkeiten unter Berücksichtigung der individuellen familiären Situation möglichst gleichmäßig auf alle Lehrkräfte verteilt werden. Dazu gehört auch die Rücksichtnahme auf die Lehrkräfte, die zuhause eigene Kinder aufgrund der Schul- bzw. Kitaschließung betreuen müssen. Dies gilt besonders für Lehrkräfte, die zu einer Risikogruppe gehören.

Was ist mit Lehrerfort- und weiterbildungen?

Parallel zu der Schließung der Schulen werden auch alle Präsenzveranstaltungen der Lehrkräftefort- und -weiterbildung am Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung des Landes Sachsen-Anhalt (LISA) ab dem 16. März bis zum 19. April 2020 abgesagt. Das betrifft auch die vom Landesschulamt organisierten Schulleitungsfortbildungen. Bei Weiterbildungskursen sind Selbststudium bzw. Arbeiten an der Belegarbeit vorgesehen. Die Kursleitungen werden die Teilnehmenden hierzu konkret informieren. Aktuell wird geprüft, ob die Veranstaltungen verlegt, alternative Formate angeboten oder Materialien bereitgestellt werden können. Bereits angemeldete Lehrkräfte werden dazu durch das LISA über eLTIS informiert. **Dies gilt auch für die zum vorgeschalteten Einführungskurs am 1. April 2020 registrierten Lehrkräfte im Seiteneinstieg.**

Dürfen Schüler in der Zeit der Schulschließung in den Urlaub fahren?

Die unterrichtsfreie Zeit ist keine Ferienzeit. Ziel der Schulschließungen ist eine Eindämmung des Coronavirus'. Reisen im In- und in das Ausland widerlaufen dieser Strategie, da sie neue Infektionen begünstigen können. Deshalb sind Schülerinnen und Schüler aufgefordert, Außenkontakte zu minimieren und nach Möglichkeit zu Hause zu bleiben.

Muss der entfallende Unterricht zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden?

Nein, der entfallende Unterricht muss nicht zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

Sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, alle Aufgaben zu erledigen oder ist das freiwillig?

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Zeiträumen des Ruhens des Unterrichts aus Infektionsschutzgründen nicht um Ferien handelt, die der Erholung dienen. Gemäß § 43 SchulG LSA unterstützen sich Erziehungsberechtigte und Schule bei der Erziehung und Bildung. Erziehungsberechtigte und diejenigen, denen die Erziehung

schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler anvertraut ist, haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht sowie den sonstigen Veranstaltungen der Schule teilnehmen und ihre Pflichten als Schülerinnen und Schüler erfüllen.

Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Die Aufgabenerledigung kann daher erwartet werden. Sie unterstützt die Aufgabenerfüllung der Schule und erleichtert das Erreichen von Bildungszielen nach Wiederaufnahme des Unterrichts. Die Aufgabenerledigung liegt vor diesem Hintergrund im hohen Maße im Eigeninteresse der Schülerinnen und Schüler.

Können Aufgaben, die während der Schulschließungen erledigt werden, benotet werden.

Bereits am 12. März hat sich Herr Minister in einem Schulleiterbrief mit folgender Bitte an alle Schulen gewandt:

„Den Schülerinnen und Schülern sollten für die Zeit (...) geeignete Aufgaben aufgegeben werden, die in dieser Zeit auch im Unterricht behandelt werden würden. Vorhandene Kommunikationsstrukturen können genutzt werden, um in der Zwischenzeit weitere Aufgaben zu erteilen oder Fragen zu beantworten.“

Auch in der nun verlängerten Schulschließungszeit wird der Unterricht mit den gegebenen Möglichkeiten fortgesetzt, das schließt auch Leistungsbewertungen ein.

Mit Unterstützung des Landesschulamtes und des Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung werden die Online-Angebote für die Schulen zügig erweitert und koordiniert.

Haben die Schulschließungen Konsequenzen für die Versetzung?

Die Versetzungsverordnung (VersetzungVO) vom 17. Dezember 2009 führt in den Grundsätzen aus:

„§ 2 Allgemeine Grundsätze für die Versetzungsentscheidung

(1) Die Versetzung ist die am Ende des Schuljahres getroffene und im Schuljahreszeugnis ausgewiesene

Zuordnung einer Schülerin oder eines Schülers in den nächsthöheren Schuljahrgang.

(2) Grundlage für eine Versetzungsentscheidung sind die erteilten Jahresnoten auf der Grundlage der

Leistungen und Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des gesamten Schuljahres in den versetzungsrelevanten Fächern und Lernbereichen.

(3) Noten in versetzungsrelevanten Fächern, die während des Schuljahres nur ein Schulhalbjahr unterrichtet wurden, werden in die Versetzungsentscheidung einbezogen.

Schülerinnen und Schüler

sowie Erziehungsberechtigte sind darüber zu Beginn eines Schuljahres entsprechend zu informieren.“

Die Versetzung ist stets eine Konferenzentscheidung der Klassenkonferenz die die Leistungsentwicklung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers in den Blick nimmt.

Gemäß Runderlass zur „Leistungsbewertung und Beurteilung an allgemeinbildenden Schulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges der Sekundarstufen I und II“ (RdErl. des MK vom 26.6.2012) gilt für die Bildung von Zeugnisnoten

„8.1 Zur Bildung der Zeugnisnoten werden alle Noten eines Faches unter Berücksichtigung der jeweiligen Notentendenz sowie der Leistungsentwicklung im Verlaufe des Schuljahres und der Schwerpunkte der Leistungsfeststellung zu einer Note zusammengefasst.“

Somit beinhaltet die Jahresnote alle Leistungen des Jahres und berücksichtigt insbesondere die im Unterrichtsprogramm bis zum Beginn der Schulschließung abgeschlossenen Leistungserhebungen und erteilten Bewertungen.

Erhalte ich das Geld für das Mittagessen zurück, wenn mein Kind wegen der Schulschließung nicht daran teilnehmen kann?

Da die Mittagsverpflegung nicht durch das Land, sondern durch die Kommunen als Schulträger organisiert wird, sind seitens des Bildungsministeriums hierzu keine verbindlichen Aussagen möglich. Schulträger der Grundschulen sind die Gemeinden und der weiterführenden Schulen im Regelfall die Landkreise und kreisfreien Städte. Bitte erfragen Sie dort telefonisch oder per E-Mail das weitere Vorgehen.

Erhalte ich das gezahlte Schulgeld für den Besuch einer Schule in freier Trägerschaft zurück, wenn ich wegen der Schulschließung nicht am Unterricht teilnehmen kann?

Der Besuch einer Schule in freier Trägerschaft erfolgt aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages, gegenseitige Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Vertrag.

Wird die Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft weiterhin gezahlt?

Die vorübergehende Schließung des Schulgebäudes nach Infektionsschutzgesetz führt dazu, dass die Schülerinnen und Schüler einen Status "entschuldigtes Fehlen" für den Zeitraum der vorübergehenden Schließung des Schulgebäudes nach dem Infektionsschutzgesetz erhalten.

"Entschuldigtes Fehlen" wirkt sich nicht auf die Gewährung der Finanzhilfe oder die Zahlung des Schulgeldersatzes für die Berufsfachschule Altenpflege aus. Die Auszahlung der Finanzhilfe bitte ich uneingeschränkt fortzuführen.

Wie sollen sich Schulen in Bezug auf geplante und längst bezahlte Klassenfahrten oder Schüleraustausche verhalten?

Klassen- oder Gruppenreisen im Inland und internationale Austauschmaßnahmen (Fahrten und Begegnungen) sind bis Ende Mai 2020 ausgesetzt. Wird eine bereits vertraglich vereinbarte Reise nach den oben genannten Grundsätzen abgesagt, weil die Absage danach zwingend vorzunehmen ist, werden berechnete, vom Veranstalter in Rechnung gestellte Stornierungskosten vom Land Sachsen-Anhalt übernommen.

Hierbei gilt eine allgemeine Schadensminderungspflicht. Zunächst sollten Sie als Schulleitung das Gespräch mit dem Reiseveranstalter suchen und Möglichkeiten besprechen, die gebuchte Fahrt zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen bzw. – möglichst ohne dass zusätzliche Kosten entstehen – umzubuchen.

Ansonsten gilt, dass die Schule verpflichtet ist, gegenüber ihrem Vertragspartner (z. B. Transportunternehmen, Reiseveranstalter) auf den Abzug bzw. die Rückzahlung ersparter Aufwendungen hinzuwirken.

Das Land wird in den kommenden Tagen entsprechende Regularien zur Abwicklung veröffentlichen. Auch Projektmobilitäten im Rahmen des EU-Bildungsprogramms Erasmus+ sind bis Ende Mai 2020 auszusetzen. Die Nationale Agentur im PAD stellt zum Umgang mit entstehenden Stornierungskosten Informationen bereit.

Finden Schüler- und Betriebspraktika an allgemeinbildenden Schulen und Praktika bzw. eine praktische Ausbildung an berufsbildenden Schulen statt?

Schüler- und Betriebspraktika, der Praxislerntag sowie der Zukunftstag entfallen in der Zeit der Schulschließung an allgemeinbildenden Schulen.

Die Praktika/praktische Ausbildung für Schülerinnen und Schüler im Berufsvorbereitungsjahr, an Berufsfachschulen, an Fachoberschulen sowie Fachschulen finden in der Zeit der Schulschließung nicht statt.

Abweichend hiervon gilt:

- Schülerinnen und Schüler, die sich im Rahmen ihrer praktischen Ausbildung in einer Praxiseinrichtung befinden, sollte ermöglicht werden, die praktische Ausbildung fortzusetzen, sofern die Praxiseinrichtung geöffnet ist. Die Abstimmung erfolgt zwischen der berufsbildenden Schule und der Praxiseinrichtung. Die Übungs- und Selbstlernaufgaben während der praktischen Ausbildung sind nicht verpflichtend.

Sonderregelungen gibt es für Bildungsgänge in Gesundheits- und Pflegeberufen, die in § 15 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt Vom 24. März 2020 geregelt sind:

Schülerinnen und Schüler in den Berufen:

- Pharmazeutisch technische Assistentin/pharmazeutisch-technischer Assistent
- Medizinisch technische Assistentin/medizinisch-technischer Assistent
- Altenpfleger/Altenpflegerin
- Pflegefachfrau/Pflegefachmann
- Diätassistentin/Diätassistent
- Physiotherapeutin/Physiotherapeut

absolvieren im Zeitraum der Schulschließung einen Einsatz in der Praxis im Rahmen der praktischen Ausbildung. Ist dies nicht möglich, so darf der Einsatz auch in ausbildungsnahen Bereichen stattfinden. Ein Einsatz der Schülerinnen und Schüler ist entsprechend dem jeweiligen Kenntnisstand und den vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten vorzusehen. Die Einsätze sind als Praxiseinsätze nach dem jeweiligen Berufsgesetz zu werten. Für diese Schülerinnen und Schüler sind die Übungs- und Selbstlernaufgaben während der praktischen Ausbildung nicht verpflichtend.

Ist ein Einsatz in der Praxis gegenwärtig nicht durchführbar, so sind den Schülerinnen und Schülern Übungs- und Selbstlernaufgaben zu übertragen, die nach Rückkehr in die schulische Ausbildung auszuwerten und zu bewerten sind.

Stellt die Praxiseinsatzstelle oder die Schülerin oder der Schüler fest, dass sie oder er den besonderen Herausforderungen, insbesondere hinsichtlich verschärfter Hygienemaßnahmen oder aus persönlichen Gründen, nicht gewachsen ist, kann die Schule die Schülerinnen und Schüler vom Einsatz in der Praxis ausnahmsweise freistellen. Diesen Schülerinnen und Schülern sind Übungs- und Selbstlernaufgaben zu übertragen, die nach Rückkehr in die schulische Ausbildung auszuwerten und zu bewerten sind.

Finden außerunterrichtliche Veranstaltungen statt?

Solange die Schulen geschlossen sind, finden auch keine außerunterrichtlichen Veranstaltungen statt.

Ist die Schulpsychologie weiterhin erreichbar?

Während der landesweiten Schulschließung können die Kolleginnen und Kollegen der Schulpsychologie weiterhin über Telefon oder E-Mail erreicht werden.

Können sich Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern trotz der Schulschließung bei Problemen an die Schulsozialarbeiter wenden, die sie sonst an ihrer Schule aufsuchen können?

Grundsätzlich gilt für Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter wie für alle anderen Mitarbeitenden an Schulen eine vergleichbare Verpflichtung, ihrer Tätigkeit weiterhin nachzugehen, nur an anderem Ort.

Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter können ihre Aufgaben in den Räumlichkeiten des Trägers ausüben, sofern sie dieses mit Zustimmung des Trägers nicht von zuhause aus tun und der Träger keine anderweitigen Regelungen getroffen hat.

Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sollen an den Unterrichtstagen zu den üblichen Unterrichtszeiten an den Schulen erreichbar sein, um den Kontakt mit allen am Schulbetrieb Beteiligten gewährleisten zu können.

Mit Zustimmung der EU-Verwaltungsbehörde wurde deshalb folgende Regelung getroffen: Da weder die Träger noch die betroffenen Schulsozialarbeitenden die derzeitige Situation zu vertreten haben, wird in dieser Ausnahmesituation eine Lohnfortzahlung über das ESF-Programm erfolgen, jedoch mit der Maßgabe, dass die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter über die reinen Verwaltungs- und konzeptionellen Aufgaben hinaus Kontakt zu ihren Schulen / ihren Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern auf elektronischem / telefonischem Wege halten, so dass Arbeit nur an anderem Ort geleistet wird, soweit kein Urlaub angetreten wird (vergleichbar mit der Situation in den Schulferien).

Falls die betreffenden Träger für die Zeiträume, in denen eine Arbeit an der Schule nicht möglich ist, den Schulsozialarbeitern keine Arbeitsmöglichkeiten in den eigenen Räumen anbieten können (z. B. Träger mit einer Vielzahl von Vorhaben), ist auf Grund der besonderen Situation grundsätzlich auch eine Arbeit von zu Hause aus möglich.

Finden während der Schulschließung Abschlussprüfungen statt?

Die **Abiturprüfungen** in Sachsen-Anhalt werden verschoben. Sie finden in diesem Jahr in zwei Prüfungsdurchgängen statt. Demnach beginnt der erste Prüfungszeitraum am 04. Mai 2020, der zweite Durchgang startet am 02. Juni 2020. Den Schülerinnen und Schülern ist es freigestellt, sich für jeweils einen Prüfungsdurchgang zu entscheiden. Der letzte Schultag wurde um eine Woche auf den 30. April 2020 verlegt.

1. Durchgang

- 04. Mai 2020 schriftliche Prüfung im Fach Physik,
- 05. Mai 2020 schriftliche Prüfung im Fach Mathematik,
- 06. Mai 2020 schriftliche Prüfung im Fach Chemie,
- 07. Mai 2020 schriftliche Prüfung im Fach Biologie,
- 08. Mai 2020 schriftliche Prüfung im Fach Englisch,
- 11. Mai 2020 schriftliche Prüfung in Fächern ohne zentrale Prüfungen,
- 12. Mai 2020 schriftliche Prüfung im Fach Deutsch,
- 13. Mai 2020 schriftliche Prüfung im Fach Französisch,
- 14. Mai 2020 schriftliche Prüfung im Fach Geschichte,
- 15. Mai 2020 schriftliche Prüfung im Fach Russisch
- Beginn der mündlichen Prüfungen: 17. Juni 2020

2. Durchgang

- 02. Juni 2020 schriftliche Prüfung in Fächern ohne zentrale Prüfungen,
- 03. Juni 2020 schriftliche Prüfung im Fach Deutsch,
- 04. Juni 2020 schriftliche Prüfung im Fach Französisch,
- 05. Juni 2020 schriftliche Prüfung im Fach Englisch,
- 08. Juni 2020 schriftliche Prüfung im Fach Mathematik,
- 09. Juni 2020 schriftliche Prüfung im Fach Physik,
- 10. Juni 2020 schriftliche Prüfung im Fach Biologie,
- 12. Juni 2020 schriftliche Prüfung im Fach Chemie,
- 15. Juni 2020 schriftliche Prüfung im Fach Geschichte,
- 16. Juni 2020 schriftliche Prüfung im Fach Russisch
- Beginn der mündlichen Prüfungen für den zweiten Durchgang: 07. Juli 2020

Die **Prüfungen für den Realschulabschluss** werden in Sachsen-Anhalt ebenso verschoben. Ursprünglich sollten diese am 20. April 2020 beginnen. Der neue Zeitplan sieht als ersten Prüfungstag den 11. Mai 2020 vor.

Die konkreten Termine lauten:

- schriftliche Prüfung im Fach Deutsch: 11. Mai 2020
- schriftliche Prüfung im Fach Englisch: 13. Mai 2020
- schriftliche Prüfung im Fach Mathematik: 15. Mai 2020
- schriftliche Nachprüfung im Fach Englisch: 3. Juni 2020.

Für Schülerinnen und Schüler an Abendsekundarschulen gelten diese Termine gleichermaßen.

Die neue Terminplanung einschließlich der Termine für die mündlichen Prüfungen ist den Schulleitungen bekannt und wird in Kürze veröffentlicht.

Die Prüfungen für die Fachoberschule finden wie geplant statt:

- schriftliche Prüfung im Fach Deutsch: 11.05.2020
- schriftliche Prüfung im Fach Englisch: 13.05.2020
- schriftliche Prüfung im Fach Mathematik: 15.05.2020.

Minister Tullner garantiert, dass jeder Absolvent einen ordentlichen und fairen Zugang zu einem Abschluss bekommt.

Wie können sich Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen auf ihre Prüfungen vorbereiten?

Schülerinnen und Schüler, die sich auf Abschluss- oder Abiturprüfungen vorbereiten, werden bei der Bearbeitung von Unterrichtsmaterialien von ihren Lehrkräften weiter unterstützt (siehe auch Aufgaben der Lehrkräfte). Möglich sind hier alle Kommunikationswege, analog und digital. Unter anderem können hierfür auch digitale Hilfsmittel herangezogen werden, um ortsunabhängig kommunizieren, lernen und arbeiten zu können. Die Schulen sind gehalten, zu prüfen, welche digitalen Möglichkeiten für ihre Schule geeignet sind. Es ist sinnvoll, wenn Schulen in der

aktuellen Situation zusätzliche digitale Angebote nutzen, die nun aufgrund der Schulschließung eine von zuhause aus nutzbare Lernumgebung zur Verfügung stellen. Über den jeweiligen Einsatz können die Schulen selbst entscheiden.

Müssen Schülerinnen und Schüler trotz des Unterrichtsausfalls an den Prüfungen teilnehmen?

Ja, es gelten die normalen Bestimmungen zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen. Das Bildungsministerium und die Schulen werden darauf achten, dass alle Schülerinnen und Schüler allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen faire Bedingungen erhalten und eine Benachteiligung durch die jetzige Situation vermieden wird.

Fragen rund um den Vorbereitungsdienst und Neueinstellungen in den Schuldienst

In welchem Maße sind die Lehrkräfte im regulären Vorbereitungsdienst sowie die Lehrkräfte im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst von den Schulschließungen betroffen?

Über den notwendigen personellen Einsatz der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst im Rahmen ihrer schulpraktischen Ausbildung zur Absicherung der Notbetreuung wird an den Schulen entschieden. Das gilt auch für die Lehrkräfte, die ihren Vorbereitungsdienst berufsbegleitend absolvieren.

Die Ausbildung in den Seminaren erfolgt ab sofort durch eine online-basierte Bearbeitung von Ausbildungsinhalten.

Die Seminare stehen diesbezüglich im Kontakt mit den Auszubildenden.

Die im Zeitraum der Schulschließungen bis zu den Osterferien anstehenden Laufbahnprüfungen werden zunächst ausgesetzt und in den Juni 2020 verschoben.

Wann erfolgen die nächsten Einstellungen in den Vorbereitungsdienst?

Die nächsten Einstellungen in den Vorbereitungsdienst erfolgen zum 1. April 2020. Die geplante Veranstaltung zur Vereidigung aller Anwärterinnen und Anwärter bzw. Referendarinnen und Referendare findet nicht statt.

Das Landesschulamts informiert die in den Vorbereitungsdienst einzustellenden Lehrkräfte über die Modalitäten der Ernennung und der Vereidigung.

Werden weiter Lehrkräfte eingestellt?

Ja, das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren im Schulbereich läuft weit überwiegend online gestützt ab und kann daher fortgesetzt werden. Soweit es die verfügbaren Arbeitskapazitäten der Einstellungsbehörde erlauben, werden daher (erforderlichenfalls unter besonderen Rahmenbedingungen, die Infektionsrisiken einschränken und auch im Übrigen die aktuelle Situation bspw. durch verlängerte Fristen berücksichtigen) Einstellungsverfahren weiter durchgeführt.

Besonderheiten der beruflichen Schulen

Müssen Auszubildende weiter in ihren Ausbildungsbetrieb, wenn die Berufsschule geschlossen hat?

Für berufsbildende Schulen gilt im Rahmen der dualen Ausbildung die Festlegung, dass die Auszubildenden für die Zeit der Schließung der BbS in der praktischen Ausbildung im Betrieb arbeiten. Für den Fall, dass den Berufsschülerinnen und -schülern ersatzweise Lernaufgaben in digitaler oder anderer Form zur Verfügung gestellt werden, bittet das Bildungsministerium die Ausbildungsbetriebe, ihren Auszubildenden erforderliche Zeitfenster zur Verfügung zu stellen.

Wie werden die Ausbildungsbetriebe und Berufsschülerinnen und Berufsschüler informiert?

Die Ausbildungsbetriebe werden von den Berufsschulen zeitnah über die von der Schule vorgesehenen Regelungen für die Zeit der Schulschließung informiert. Diese geben die Informationen an die Berufsschülerinnen und Berufsschüler weiter.

Besonderheiten der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie Heimsonderschulen mit Internat

Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind, werden betreut, unabhängig davon, wo die Eltern beschäftigt sind.